

welche durch die Grundkategorien der Möglichkeit, Notwendigkeit und Erwirkung, als bloß theoretische, nur vorgezeichnet und grundgesetzlich geformt, aber nicht geleistet wurde. Die kategoriale Grundgesetzlichkeit kann sich selbst nur erwähren in ihrer Durchführung, also in der Handlung.

Eben dazu aber bedarf es, noch einer eigenen grundgesetzlichen Formung durch eine zweite Ordnung von Grundkategorien, welche zu der ersten, für die wir Kants Titel „Modalität“ festhalten, in sehr enger Beziehung steht, ihr in allen drei Phasen eindeutig parallel geht, von ihr ausfließt und sich zwingend aus ihr bloß dadurch ergibt, daß sie eben zur Durchführung bringt, was die Modalitätsgesetzlichkeit nur als Forderung und Vorzeichnung aussprach. Wir nennen sie, auch hier mit Kant übereinstimmend, die Kategorien der Relation. Dieser Titel ist an sich zwar nicht eindeutig. Bezüglichkeit ist gemeinsamer Charakter alles Kategorialen. Man muß den Ausdruck prägnant, man muß ihn vor allem aktiv verstehen: nicht als bloß in Beziehung stehen, sondern Beziehung erst knüpfen, erst vollziehen. Die Vollstreckung ist es gerade, worauf es jetzt ankommt. Kant gebraucht zur Umschreibung auch den Ausdruck „dynamische Verknüpfung“. Das trifft die Sache, denn die Modalität bringt zwar logische Bewegung schon zur Definition, aber definiert sie bloß, d. h. stellt nur begrifflich hin, was sie ist, was sie sein muß. Sie bleibt insofern statisch, obgleich nur in dem Sinne, die statischen Voraussetzungen zu liefern für die geforderte Dynamik. Der Fortschritt von der Modalität zur Relation ist demnach genau analog dem von der Möglichkeit zur Notwendigkeit; die ersten zwei Kategorienordnungen entsprechen sich so wie die ersten zwei Phasen jeder von beiden. Unter gehöriger Beachtung des Grundunterschieds des statischen und dynamischen Charakters muß daher der Sinn der Relation auch in entsprechenden drei Phasen aus dem der Modalität sich